

Anlage z. Erläuterung Hornsdorfer

Au 2 K 18.908

- 3 -

4 Am 13. September 2018 erließ die Beklagte eine neue Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung 2018), welche den gleichen Inhalt wie die Zweitwohnungssteuersatzung vom 30. September 2004 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 12. Februar 2015 aufweist. Die Zweitwohnungssteuersatzung 2018 trat zum 14. September 2018 in Kraft. In § 13 Abs. 2 der Satzung wird bestimmt, dass die Zweitwohnungssteuersatzung 2004 außer Kraft tritt.

5 Mit Bescheid vom 2. April 2015 zog die Beklagte den Kläger zur Zahlung von Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2015 in Höhe von insgesamt 599,22 EUR heran. Im Bescheid wird ausgeführt, dass Grundlage für die Berechnung die Jahresnettokaltmiete sei. Der jährliche Mietaufwand berechne sich auf 3.994,82 EUR ($72,37 \text{ qm} \times 4,60 \text{ EUR/qm} \times 12$). Bei Anwendung des Steuersatzes von 15 % ergebe sich eine Zweitwohnungssteuer von 599,22 EUR. Bis zum Erhalt eines neuen Bescheids sei der Kläger verpflichtet, für 2016 und die Folgejahre jeweils am 15. Mai und 15. November 2016 299,61 EUR zu leisten.

6 Mit Schreiben vom 12. April 2015 erhob der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 2. April 2015, der vom Landratsamt Oberallgäu mit Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 2015, zugestellt am 17. Oktober 2015, zurückgewiesen wurde.

7 Am 16. November 2015 ließ der Kläger hiergegen Klage erheben (Az. Au 5 K 15 1684) und beantragen,

8 den Zweitwohnungssteuerbescheid der Beklagten vom 2. April 2015, PK-Nr. 04/0006804/100/005 und den Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 15. Oktober 2015, Az. SG 32 – WiSp 37/2015, aufzuheben.

9 Zur Begründung wurde mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten vom 22. Februar 2016 im Wesentlichen vorgetragen, dass der ergangene Bescheid rechtswidrig sei, da die Beklagte im Zeitpunkt des Erlasses des Zweitwohnungssteuerbescheids über keine wirksame Zweitwohnungssteuersatzung verfügt habe. Die Zweitwohnungssteuersatzung 2004 sei nichtig, da diese einen unvollständigen und damit unzulässigen

Steuergegenstand aufweise. Zudem enthalte die Zweitwohnungssteuersatzung 2004 in § 5 Abs. 1 eine unzulässige Regelung des Steuersatzes, der ebenfalls zur Nichtigkeit der gesamten Satzung führe. Die Regelung enthalte einen degressiven Steuersatz, der mit höherrangigem Recht nicht vereinbar sei, da dies gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoße. Dieser Verstoß sei auch nicht durch hinreichend gewichtige sachliche Gründe gerechtfertigt. Auch die Änderungsatzungen vom 15. Dezember 2005, welche auch einen degressiven Steuersatz beinhalte, sowie vom 12. Februar 2015 hätten nicht zu einer insgesamt wirksamen Zweitwohnungssteuersatzung geführt. Hierdurch seien lediglich einzelne Satzungsbestimmungen neu gefasst, nicht jedoch die gesamte, unwirksame Zweitwohnungssteuersatzung neu erlassen worden. Ein Neuerlass sei vorliegend jedoch erforderlich gewesen. Ferner sei auch die Höhe der Zweitwohnungssteuer nicht gerechtfertigt. Die jährliche Nettokaltmiete sei auf Grundlage einer Übersicht des Landkreises Oberallgäu über ortsübliche Vergleichsmieten im Kreisgebiet zum Stand 1. Januar 2012 in Höhe von 3.994,82 EUR festgestellt worden. Diese Übersicht sei jedoch keine taugliche Grundlage für die Ermittlung der allein maßgeblichen Nettokaltmiete.

10 Die Beklagte wandte sich mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 26. Januar 2016 gegen die Klage. Für sie ist beantragt,

11 die Klage abzuweisen.

12 Zur Begründung wurde mit Schreiben vom 22. April 2020 im Wesentlichen angeführt, dass die Beklagte nunmehr mit Datum vom 13. September 2018 eine neue Zweitwohnungssteuersatzung erlassen habe, welche sich als taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass des Steuerbescheides vom 2. April 2015 darstelle. Die inhaltlichen Regelungen der neuen Zweitwohnungssteuersatzung würden nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen, insbesondere seien sowohl der Steuermaßstab in § 4 Abs. 1 und Abs. 4 ZwStS sowie der Steuergegenstand in § 2 ZwStS als auch die Höhe nach § 5 ZwStS rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit der Kläger den Steuersatz des § 5 Abs. 1 der

Entscheidungsgründe:

17 Das Gericht konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

I.

18 Die Klage ist zulässig und begründet. Der Zweitwohnungssteuerbescheid der Beklagten vom 2. April 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts Oberallgäu vom 15. Oktober 2015 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

19 Für den Veranlagungszeitraum 2015 hat der angefochtene – in die Rechte des Klägers eingreifende – Bescheid keine satzungsrechtliche Grundlage.

20 1. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer könnte vorliegend nur die vom Gemeinderat der Beklagten am 12. September 2018 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung 2018 – ZwStS 2018) sein. Die seitens der Beklagten im Jahr 2004 erlassene Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung 2004 – ZwStS 2004) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15. Dezember 2005 und 12. Februar 2015 wurde aber nach § 13 Abs. 2 ZwStS 2018 durch die Beklagte ausdrücklich außer Kraft gesetzt und kommt als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht mehr in Betracht.

21 Im Übrigen weist die Zweitwohnungssteuersatzung 2004 in § 5 ZwStS 2004 einen verfassungswidrigen Steuersatz auf, da die Art der Staffelung des Steuertarifs in § 5 Abs. 1 Satz 1 ZwStS 2004 einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit darstellt (vgl. hierzu BVerfG, B.v. 18.7.2019 – 1 BvR 807/12 – juris Rn. 37 ff.). Sie konnte daher keine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass des verfahrensgegenständlichen Zweitwohnungssteuerbescheids bilden.

22 Dieser Mangel wurde auch nicht durch den Erlass der Änderungssatzung vom 15. Dezember 2005 bzw. der Änderungssatzung vom 12. Februar 2015 behoben, wonach ein linearer Steuersatz von 15 % festgesetzt wurde. Denn die Nichtigkeit der Satzung hätte grundsätzlich den Neuerlass der gesamten Satzung erfordert. Ein bloßer Austausch des nichtigen Teils durch Änderungssatzung genügt hierzu im Regelfall nicht (vgl. BayVGh, B.v. 20.12.2003 – 23 CS 03.3051 – juris; VG München, U.v. 25.6.2009 – M 10 K 09.1211 – juris Rn. 93). Hier liegt auch keine Teilnichtigkeit der Satzung vor, bei der ausnahmsweise eine Korrektur durch Änderungssatzung zulässig wäre (vgl. VG München, U.v. 8.5.2008 – M 10 K 07.6056 – juris). Denn eine Abgabensatzung ist immer dann als insgesamt nichtig anzusehen, wenn die nichtige Regelung mit den übrigen Bestimmungen so verflochten ist, dass sie eine untrennbare Einheit bilden, die nicht in einzelne Bestandteile zerlegt werden kann, wenn es wegen der Teilnichtigkeit einer Regelung an einem für die ganze Satzung unerlässlichen Bestandteil fehlt oder wenn anzunehmen ist, dass bei objektiver, am Sinn und Zweck der Norm orientierter Betrachtungsweise die gesamte Regelung ohne die nichtige Teilregelung so nicht getroffen worden wäre (vgl. VG München, U.v. 22.12.2005 – M 10 K 05.3238 – juris). Die Regelung des konkreten Steuersatzes ist mit nahezu allen anderen Vorschriften der Satzung verknüpft. Die Höhe des Steuersatzes ist unentbehrlicher, wesentlicher Bestandteil der Satzung, ohne den die Regelung nicht vollziehbar ist. Zur Beseitigung der Nichtigkeit des § 5 Abs. 1 ZwStS 2004 war daher ein Neuerlass der gesamten Satzung erforderlich. Die Änderungssatzungen der Beklagten waren aufgrund der Gesamtnichtigkeit der Satzung nicht in der Lage, eine wirksame Rechtsgrundlage zu schaffen.

23 2. Auch die Zweitwohnungssteuersatzung 2013 ist keine taugliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Steuerjahr 2015.

24 Zwar ist es in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Zweitwohnungssteuersatzung neu und rückwirkend in Kraft gesetzt werden darf, wenn die bisherige Satzung in einem gerichtlichen Verfahren als nichtig angesehen worden ist. Die betroffenen Inhaber von Zweitwohnungen müssen in diesen Fällen von Anfang an damit rechnen, zur Zweitwohnungssteuer herangezogen zu werden; sie dürfen nicht berechtigterweise darauf vertrauen, wegen der vom Gericht festgestellten Nichtigkeit der

Strafwerk → 1.797.66 € festgesetzt.

früheren Satzung von der Zweitwohnungsteuer auf Dauer verschont zu werden (BayVGh, B.v. 14.1.2020 – 4 ZB 19.1643 – juris Rn. 14; U.v. 14.4.2011 – 4 B 10.2557 – juris Rn. 22 m.w.N.; vgl. allgemein BayVerfGH, E.v. 12.1.2005 – Vf. 3-VII-03 – VerfGH 58, 1/26 f. = BayVBI 2005, 361; BVerwG, U.v. 15.4.1983 – 8 C 170.81 – BVerwGE 67, 129/131 ff.).

- 25 Vorliegend bemisst sich die Zweitwohnungssteuersatzung 2018 der Beklagten jedoch gerade keine Rückwirkung zu. Denn sie tritt gemäß § 13 Abs. 1 ZwStS 2018 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eine Regelung, wonach die Satzung auch diejenigen Steuerjahre, die vor ihrer Bekanntmachung liegen, erfassen soll, lässt sich der Zweitwohnungssteuersatzung 2018 nicht entnehmen. Durch § 13 Abs. 1 ZwStS 2018 ist eindeutig bestimmt, dass die Satzung erst für Veranlagungszeiträume in der Zukunft anwendbar sein soll. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Inkrafttretensregelung, sondern auch daraus, dass im Gegensatz zu zahlreichen anderen klarstellenden und ergänzenden Regelungen in der Zweitwohnungssteuersatzung gerade keine Rückwirkung beschlossen wurde. Dass dies möglicherweise ein Versehen des Satzungsgebers war, ist unbeachtlich (BayVGh, U.v. 10.10.2009 – 6 B 08.1431 – juris Rn. 23). Da die Satzung nicht rückwirkend für zurückliegende Steuerjahre erlassen wurde, kann sie nur die Veranlagungszeiträume beginnend ab dem Steuerjahr 2013 erfassen. Anders als bei einer vorhabenbezogenen Beitragserhebung, deren ursprünglich fehlende rechtliche Grundlage durch den Erlass einer wirksamen Satzung geheilt werden kann, auch wenn sich diese keine Rückwirkung bemisst, bedarf es für die Steuererhebung einer für den Veranlagungszeitraum gültigen Rechtsgrundlage, die hier fehlt (vgl. BayVGh, U.v. 10.12.2008 – 4 BV 07.1778 – juris Rn. 16; B.v. 14.1.2020 – 4 ZB 19.1643 – juris Rn. 15).

- 26 3. Damit kommt es auf die von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers vorgebrachten materiell-rechtlichen Mängel der Zweitwohnungssteuersatzung 2018 nicht an.